

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 61

DIENSTAG, DEN 7. JULI

2020

## Inhalt:

|   | Seite |  | Seite |
|---|-------|--|-------|
| Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels . . . . .  | 1229  | Öffentliche Zustellung. . . . .  | 1231  |
| Allgemeinverfügung betreffend die Nichterhebung<br>und Aussetzung der Familieneigenanteile in der<br>Kindertagesbetreuung . . . . . | 1229  | Öffentliche Zustellung. . . . .  | 1231  |
| Allgemeinverfügung betreffend die Nichterhebung<br>und Aussetzung der Teilnahmebeiträge in der<br>Kindertagespflege. . . . .        | 1230  | Wasserschau Scheidebach – Bezirk Harburg . . . . .   | 1231  |
| Öffentliche Auslegung des Antrages auf Einrichtung<br>des Innovationsbereiches Bergedorf. . . . .                                   | 1230  | Immobilienmarktbericht Hamburg 2020 . . . . .  | 1232  |
| Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. . . . .   | 1231  | Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2019 ..  | 1232  |
| Ungültigkeitserklärung einer Waffenbesitzkarte . . . . .  | 1231  | Veröffentlichung im Hamburger Zahnärzteblatt . . . . .                                       | 1232  |
|   |       | Neue Zusammensetzung des Aufsichtsrats. . . . .  | 1232  |
|   |       | Achte Änderung der Immatrikulationsordnung der<br>Hochschule für Musik und Theater . . . . . | 1232  |

## BEKANNTMACHUNGEN

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel (3,5 cm) mit kleinem hamburgischen Wappen und der Umschrift: „Schule an der Burgweide Hamburg“ mit der Nummer 1 ist entwendet worden (Aktenzeichen: 004/1K/269546/20) und wird mit Wirkung vom 30. April 2020 für ungültig erklärt.

Hamburg, den 17. Juni 2020

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

Amtl. Anz. S. 1229

### Allgemeinverfügung betreffend die Nichterhebung und Aussetzung der Familieneigenanteile in der Kindertagesbetreuung

Vom 30. Juni 2020

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration erlässt die folgende Allgemeinverfügung:

#### I.

#### Verfügung

Nachfolgende Regelungen gelten für Adressaten eines gültigen Bewilligungsbescheides („Kita-Gutschein“) nach § 13 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG); hinsichtlich der Festsetzung der Familieneigenanteile werden diese wie folgt geändert:

1. Die mit den Bewilligungsbescheiden festgesetzten Familieneigenanteile werden für Zeiträume vom 16. März 2020 bis 17. Juni 2020 nicht erhoben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - a) die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung konnte nicht in Anspruch genommen werden bzw. kann nicht in Anspruch genommen werden,
  - b) diese Nichtanspruchnahme der Betreuung beruht auf einer dringenden behördlichen Empfehlung oder einer allgemeinen behördlichen Anordnung, mit der vom Besuch einer Kindertageseinrichtung dringend abgeraten wurde oder infolge derer Kindertageseinrichtungen geschlossen wurden,

- c) die vorgenannten Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung erfolgten zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Coronaviren SARS-CoV-2.
2. Wurde in den unter 1. genannten Zeiträumen und den übrigen dort aufgeführten Voraussetzungen ganz oder teilweise eine (erweiterte) Notbetreuung in Anspruch genommen, wird die Zahlung der in den unter 1. genannten Bewilligungsbescheiden festgesetzten Familienanteile bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt.
3. Im Übrigen bleiben die Bewilligungsbescheide wirksam.

## II.

**Bekanntmachung**

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger folgenden Tag als bekannt gegeben.

## III.

**Einsichtnahme**

Die Allgemeinverfügung sowie die Begründung können bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration – Amt für Familie –, Raum Nummer 829, Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg, eingesehen werden.

## IV.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist in schriftlicher Form oder zur Niederschrift bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration – Amt für Familie –, Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg, einzulegen.

Hamburg, den 30. Juni 2020

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,  
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 1229

## Allgemeinverfügung betreffend die Nichterhebung und Aussetzung der Teilnahmebeiträge in der Kindertagespflege

Vom 30. Juni 2020

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration erlässt die folgende Allgemeinverfügung:

## I.

**Verfügung**

Nachfolgende Regelungen gelten für Adressaten eines gültigen Bewilligungsbescheides für die Förderung in Tagespflege auf Grund von § 6 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG); hinsichtlich der Festsetzung der Teilnahmebeiträge werden diese wie folgt geändert:

1. Die mit den Bewilligungsbescheiden festgesetzten Teilnahmebeiträge werden für Zeiträume vom 16. März 2020 bis zum 19. April 2020 sowie vom 7. Mai 2020 bis 17. Juni 2020 nicht erhoben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- a) die Betreuung in einer Kindertagespflegestelle konnte nicht in Anspruch genommen werden,
- b) diese Nichtanspruchnahme der Betreuung beruht auf einer dringenden behördlichen Empfehlung oder einer allgemeinen behördlichen Anordnung, mit der vom Besuch einer Kindertagespflege dringend abge-

raten wurde oder infolge derer Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen wurden,

- c) die vorgenannten Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung erfolgten zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Coronaviren SARS-CoV-2.

Für die Zeit vom 20. April 2020 bis 6. Mai 2020 werden Teilnahmebeiträge nicht erhoben, wenn die Betreuung in einer Kindertagespflege nicht in Anspruch genommen wurde.

2. Wurde in den unter 1. genannten Zeiträumen und den übrigen dort aufgeführten Voraussetzungen ganz oder teilweise eine (erweiterte) Notbetreuung, oder zwischen dem 20. April 2020 und dem 6. Mai 2020 Betreuungsleistungen der Kindertagespflege in Anspruch genommen, wird die Zahlung der in den unter 1. genannten Bewilligungsbescheiden festgesetzten Teilnahmebeiträge bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt.

3. Im Übrigen bleiben die Bewilligungsbescheide wirksam.

## II.

**Bekanntmachung**

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger folgenden Tag als bekannt gegeben.

## III.

**Einsichtnahme**

Die Allgemeinverfügung sowie die Begründung können bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration – Amt für Familie –, Raum Nummer 829, Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg, eingesehen werden.

## IV.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist in schriftlicher Form oder zur Niederschrift bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration – Amt für Familie –, Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg, einzulegen.

Hamburg, den 30. Juni 2020

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,  
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 1230

## Öffentliche Auslegung des Antrages auf Einrichtung des Innovationsbereiches Bergedorf

Zur Stärkung des Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentrum Bergedorf rund um das Sachsentor soll der Innovationsbereich Bergedorf eingerichtet werden. Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen legt den Antrag der Bergedorf Projekt GmbH als Aufgabenträgerin gemäß § 5 Absatz 6 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 29. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 225), öffentlich aus:

Der Antrag (einschließlich Gebietsabgrenzung, Maßnahmen- und Finanzierungskonzept) wird in der Zeit vom 20. Juli 2020 bis einschließlich 19. August 2020 bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Foyer, öffentlich ausgelegt und kann dort an den Werktagen (außer sonnabends) wäh-

rend der Dienststunden eingesehen werden. Für den Auslegungsraum und die Wartebereiche sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Wartezeiten sind möglich. Auskünfte werden unter der Telefonnummer 040/42840-2248 erteilt. Der Antrag kann außerdem im Internet unter [www.bid-sachsentor.de/bid-sachsentor-iii/downloadbereich/antrag-bid](http://www.bid-sachsentor.de/bid-sachsentor-iii/downloadbereich/antrag-bid) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Anregungen zu dem Antrag vorgebracht werden. Die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigten der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke haben während der Auslegungszeit das Recht zur Erklärung, der Einrichtung des Innovationsbereichs nicht zuzustimmen.

Nicht fristgerecht eingelegte Einwände können nicht berücksichtigt werden.

Hamburg, den 1. Juli 2020

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**

Amtl. Anz. S. 1230

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Behörde für Inneres und Sport – Personalreferat – ausgestellte Dienstausweis für Herrn Andreas Böttcher, Nummer 56.399, ausgestellt am 18. Oktober 2019, wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 12. Juni 2020

**Die Behörde für Inneres und Sport  
– Einwohner-Zentralamt –**

Amtl. Anz. S. 1231

### Ungültigkeitserklärung einer Waffenbesitzkarte

Die durch die Stadt Hamburg, Waffenbehörde – J 4 –, am 9. Mai 2011 erteilte Waffenbesitzkarte mit der Dokumentennummer 000063703 des Herrn Horst Hagel, geboren am 18. Juli 1940 in Marne, wohnhaft Haakestraße 79, 21075 Hamburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hamburg, den 17. Juni 2020

**Die Behörde für Inneres und Sport  
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 1231

### Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Sascha-Peter Strüder, geboren am 22. April 1998 in Marburg, zuletzt wohnhaft Horner Landstraße 445, 22111 Hamburg, ist unbekannt. Im Dienstgebäude der Behörde für Inneres und Sport, Polizeipräsidium, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, wird zur öffentlichen Zustellung nach §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), eine Benachrichtigung vom 29. Juni 2020 bis 31. Juli 2020 ausgehängt, dass für den Genannten bei dem Landeskriminalamt 552, Überseering 35, Raum 556, 22297 Hamburg, eine

Anordnung des Landeskriminalamts 552 vom 25. Juni 2020 (Aktenzeichen LKA552/1K/0240877/2020) zur Einsicht und Abholung bereitliegt. Durch diese öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Zustellung gilt nach §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 31. Juli 2020 als bewirkt.

Hamburg, den 29. Juni 2020

**Die Behörde für Inneres und Sport  
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 1231

### Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Mihai Buzdugan, geboren am 3. November 1986 in Iasi/Rumänien, zuletzt wohnhaft Stockflethweg 114, 22417 Hamburg, ist unbekannt.

Im Dienstgebäude der Behörde für Inneres und Sport, Polizeipräsidium, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, wird zur öffentlichen Zustellung nach §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), eine Benachrichtigung vom 1. Juli 2020 bis 6. August 2020 ausgehängt, dass für den Genannten bei dem Polizei-Justizariat im Polizeipräsidium, Bruno-Georges-Platz 1, Raum 5 E 080, 22297 Hamburg, eine Anordnung des Polizei-Justizariats, J 21, vom 1. Juli 2020 (Aktenzeichen: J 213/4650/2019) zur Einsicht und Abholung bereitliegt. Durch diese öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Zustellung gilt nach §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 6. August 2020 als bewirkt.

Hamburg, den 1. Juli 2020

**Die Behörde für Inneres und Sport  
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 1231

### Wasserschau Scheidebach – Bezirk Harburg

Das Bezirksamt Harburg wird am 5. und 6. August 2020 eine Wasserschau gemäß §66 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) am Scheidebach von Cuxhavener Straße bis Hönermoor bzw. Hundeplatz durchführen.

Zeitlicher Ablauf:

5. August 2020 ab 13.30 Uhr:  
Cuxhavener Straße bis Neuwiesenthaler Straße;

6. August 2020 ab 13.30 Uhr:  
Neuwiesenthaler Straße bis Hönermoor bzw. Hundeplatz.

Das Gewässer ist zum Schautermin von den Grundstückseigentümern gemäß §35 HWaG zu unterhalten: Böschung und Sohle sind zu mähen, Müll und Laub zu entfernen. Weitere Informationen: Siehe aktuelles Info-schreiben, das an alle Grundstückseigentümer versendet wird, oder Bezirksamt Harburg, Tiefbauabteilung, Frau Emich, Telefon: 040/42871-2170, oder Frau Supper, Telefon: 040/42871-3446.

Hamburg, den 30. Juni 2020

**Das Bezirksamt Harburg**

Amtl. Anz. S. 1231

## Immobilienmarktbericht Hamburg 2020

Auf Grund von § 11 der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte vom 12. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 124) wird darauf hingewiesen, dass der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg am 13. Mai 2020 den „Immobilienmarktbericht Hamburg 2020“ veröffentlicht hat. Der 148 Seiten umfassende Bericht enthält Informationen über Umsätze und Preise von Grundstücken, Wohnungen und Häusern aus dem Jahr 2019 und lässt die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr erkennen. Außerdem sind die vom Gutachterausschuss ermittelten, für die Wertermittlung erforderlichen Daten gemäß § 193 Absatz 5 des Baugesetzbuchs enthalten. Dem Immobilienmarktbericht liegen Auswertungen der beurkundeten Kaufverträge zugrunde, die dem Gutachterausschuss gemäß § 195 des Baugesetzbuchs übermittelt wurden.

Der Bericht steht im Transparenzportal und auf der Internetseite des Gutachterausschusses zum kostenfreien Download bereit:

<http://www.hamburg.de/bsw/grundstueckswerte/nofl/13894842/d-immobilienmarktbericht-2020/>

Auskünfte über die für die Wertermittlung erforderlichen Daten sowie vorläufige Vergleichswerte für das Jahr 2019 können außerdem seit dem 15. Mai 2020 im Internet unter [www.ida-hamburg.de](http://www.ida-hamburg.de) bezogen werden. Die Daten für frühere Jahre sind dort ebenfalls erhältlich. Die Auskunft kostet 16,- Euro.

Hamburg, den 29. Juni 2020

**Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung**

Amtl. Anz. S. 1232

## Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2019

Auf Grund von § 10 der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte vom 12. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 124) wird darauf hingewiesen, dass der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg gemäß § 196 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2019 für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ermittelt und am 14. Mai 2020 im Internet veröffentlicht hat.

Bodenrichtwerte können kostenfrei über die interaktive Bodenrichtwertkarte im Internet abgerufen werden ([www.geoportal-hamburg.de/boris](http://www.geoportal-hamburg.de/boris)). Dort steht auch die Bodenrichtwert-Erläuterung zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auskünfte über den auf die Nutzungsart und -intensität eines spezifischen Grundstücks bezogenen Bodenrichtwert zum 31. Dezember 2019 können außerdem seit dem 15. Mai 2020 im Internet unter [www.ida-hamburg.de](http://www.ida-hamburg.de) bezogen werden. Die Daten für frühere Jahre sind dort ebenfalls erhältlich. Die Auskunft kostet 16,- Euro.

Hamburg, den 29. Juni 2020

**Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung**

Amtl. Anz. S. 1232

## Veröffentlichung im Hamburger Zahnärzteblatt

Gemäß § 19 Absätze 1, 2 Ziffer 1, § 7 Absatz 1, § 6 Absatz 6 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert am 17. Dezember 2018, gibt die Zahnärztekammer Hamburg bekannt, dass im Hamburger Zahnärzteblatt im Heft 8 aus 2020 die 1. Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Hamburg sowie die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Hamburg verkündet wurden.

Das Hamburger Zahnärzteblatt kann bei der Zahnärztekammer Hamburg, Weidestraße 122b, 22083 Hamburg, bezogen werden.

Hamburg, den 22. Juni 2020

**Zahnärztekammer Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1232

## Neue Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Seit dem 4. Juni 2020 gehören dem Aufsichtsrat folgende Mitglieder an:

Thomas Meier-Hedde, Hamburg – Vorsitzender  
Dr.-Ing. Klaus Borgschulte, Bremen – Stellv. Vorsitzender  
Dipl.-Ing. Wolfgang Bühr, Grundhof  
Dipl.-Ing. Torsten Schramm, Hamburg  
Dipl.-Ing. Dirk Hundt, Buxtehude  
Ltd. Regierungsdirektor Andreas Richter, Hamburg  
Prof. Dr.-Ing. Stefan Krüger, Hamburg

Ausgeschieden:

Dr.-Ing. Herbert Aly, Hamburg  
Dipl.-Ing. Lutz Müller, Buxtehude

Hamburg, den 4. Juni 2020

**Hamburgische Schiffbau-Versuchsanstalt GmbH  
Hamburg**

**Die Geschäftsführung** Amtl. Anz. S. 1232

## Achte Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater

Vom 10. Juni 2020

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater hat am 10. Juni 2020 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), die folgende Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 20. April 2016 (Amtl. Anz. Nr. 55 vom 12. Juli 2016 S. 1201), zuletzt geändert am 19. Juni 2019 (Amtl. Anz. Nr. 72 vom 13. September 2019 S. 1258), beschlossen:

### Artikel I

§ 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

„§ 3

Studienberechtigung

(1) Zum Studium an der Hochschule ist berechtigt, wer

1. seine/ihre künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung in einer Aufnahmeprüfung nachweist (§ 8); im konsekutiven Masterstudiengang KMM seine/ihre besondere Befähigung in einer Eignungsprüfung nachweist (Näheres regelt die Prüfungsordnung Master KMM).“

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„§ 4

#### Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(3) Für den Master Musiktherapie, den Grundständigen Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.), den Konsekutiven Master-Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ und den Weiterbildenden Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) müssen gute Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B 2/C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. ein Äquivalent nachgewiesen werden; dem entspricht z. B. der erfolgreich absolvierte TestDaF TDN 4 bzw. DSH Stufe II.

Für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Teilstudiengang Musik) müssen gute Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. ein Äquivalent spätestens am Tage der Aufnahmeprüfung nachgewiesen werden; einem Äquivalent entspricht z. B. der erfolgreich absolvierte TestDaF TDN 4 bzw. DSH Stufe II.

Für die Promotion zum Dr. phil. bzw. zum Dr. sc. mus. müssen gute Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. ein Äquivalent nachgewiesen werden; dem entspricht z. B. der erfolgreich absolvierte TestDaFTDN 5 bzw. DSH Stufe III.

Erfordern fachliche Inhalte des Promotionsvorhabens das Verfassen der Dissertation in englischer Sprache, kann unter Zustimmung des Promotionsausschusses des Dr. sc. mus. in begründeten Ausnahmefällen auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichtet werden. Näheres ist in der Studienordnung für das Promotionsstudium mit dem Ziel der wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion zum Doctor scientiae musicae an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg geregelt.

Für den Bachelor Schauspiel, den Bachelor Regie Musiktheater, den Bachelor Regie Schauspiel, den Bachelor Jazz und den Master Oper sowie für den Bachelor Komposition/Musiktheorie, Master Komposition/Jazz-Komposition, Master Musiktheorie sowie Master „Claviorganum“, Master CoPeCo und Master Multimedia Composition werden abweichende Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegt.“

§ 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Für alle Studiengänge mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge gilt:

Wer mit der Bewerbung keine guten Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen kann, kann unter der Bedingung zum Studium zugelassen werden, dass sie bzw. er bei einem Bachelorstudium bis zum Beginn des ersten Fachsemesters, bei einem Masterstudium bis zum Ende des ersten Fachsemesters eine Bescheinigung über gute deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorlegen kann.

Liegt die Bescheinigung über gute deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 nicht bis zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten vor, sind die Bachelorstudierenden verpflichtet, bis zum Erreichen der Bescheinigung neben den Lehrveranstaltungen des Kernmoduls, den Sprachkurs: „Deutsch für Musiker“ beim Hamburger Konservatorium zum Erwerb der Sprachbescheinigung zu besuchen.

Das Curriculum der Bachelorstudiengänge baut auf diesem Sprachkurs auf. Der Kurs soll dazu befähigen, einen Nachweis guter deutscher musikbezogener Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 zu erlangen und stellt eine Voraussetzung für die Studierbefähigung an der HfMT dar.

Während der ersten beiden Semester dürfen nur Lehrveranstaltungen des Kernmoduls, des künstlerischen Wahlmoduls und des Vermittlungsmoduls besucht werden.

Die Lehrveranstaltungen der musiktheoretischen und musikwissenschaftlichen Module können mit Ausnahme des Faches Gehörbildung erst nach dem Erwerb der Sprachkompetenz belegt werden.

Der Besuch des Sprachkurses ist gebührenpflichtig und von den Student/innen zu tragen. Über Härtefälle entscheidet das Präsidium.

Liegt der Nachweis über die Anmeldung an dem Sprachkurs bei einem Bachelorstudium nicht bis zum Beginn des ersten Fachsemesters vor, können die Student/innen nicht immatrikuliert werden.

Liegt die Bescheinigung über gute deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 bei einem Masterstudium nicht bis zum Ende des ersten Fachsemesters vor, werden die Student/innen exmatrikuliert.

Bei einem Masterstudium sind die Student/innen bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung verpflichtet, der Hochschule nachzuweisen, dass sie bzw. er an einem anerkannten Deutschkurs teilnimmt und Fortschritte macht.

Studienbewerber/innen für ein höheres Fachsemester müssen den Nachweis über gute deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 mit der Bewerbung vorlegen.

Diese Regelungen gelten nicht für die in Absatz 3 genannten Studien.“

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„§ 7

#### Aufnahmeantrag

(2) Die Frist für die vollständige Bewerbung endet für das Sommersemester am 14. Januar (Datum des Poststempels), für das Wintersemester am 4. April (Datum des Poststempels), die Frist für die Stellung der Online-Bewerbung für das Sommersemester am 10. Januar, für das Wintersemester am 1. April. Verspätete Bewerbungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Für die folgenden Studiengänge gelten abweichende Bewerbungsfristen:

1. Lehramt an Grundschulen (LAGS), der Sonderpädagogik mit Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) und der Sekundarstufe I und II (LASEk) bis zum 10. Januar (Online-Bewerbung) bzw. 14. Januar (vollständige Bewerbung) für das darauffolgende Wintersemester,
2. für den Bachelor-Studiengang Schauspiel bis zum 15. Oktober (Online-Bewerbung) bzw. 7. November vollständige Bewerbung für das folgende Sommersemester,

3. für den Grundständigen Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) und den Weiterbildenden Studiengang Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) bis zum 1. Februar für das folgende Sommersemester und bis zum 1. Juli für das folgende Wintersemester,
4. für den Konsekutiven Master-Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg bis zum 1. Juni für das folgende Wintersemester,
5. für den Masterstudiengang Contemporary Performance & Composition (CoPeCo) bis zum 31. Januar für das darauffolgende Wintersemester (alle zwei Jahre).“

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Liegen für einen Studiengang bis zu den in Absatz 2 genannten Fristen weniger Bewerbungen vor als Studienplätze vorhanden sind, können Zulassungsanträge auch nach den in Absatz 2 genannten Fristen bis zum Ende des Aufnahmeprüfungsverfahrens angenommen werden.“

§ 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem die bisherige musikalische beziehungsweise darstellerische Bestätigung hervorgehen soll,
2. das letzte Schulzeugnis,
3. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers zu ersehen ist,
4. gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen,
5. bei Studienbewerber/innen aus nicht deutschsprachigen Ländern amtlich beglaubigte Übersetzungen der eingereichten Unterlagen sowie der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse durch entsprechende Bescheinigungen anerkannter Institutionen.“

§ 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Für die folgenden Studiengänge sind weitere Unterlagen einzureichen:

1. bei Studienbewerber/innen für den Bachelorstudiengang Gesang der Nachweis einer gesunden und für den Sängerberuf ausreichenden stimmlichen Veranlagung durch Vorlage eines phoniatischen Gutachtens (HNO-ärztliches Gutachten genügt nicht); bei Nichtvorlage oder negativem Gutachten eines Stimmfacharztes wird die/der Studienbewerber/in nicht abgeprüft,
2. bei Studienbewerber/innen für den Bachelor- und Masterstudiengang Kirchenmusik der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder katholischen Kirche; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss,
3. bei Studienbewerber/innen für den Bachelorstudiengang Kirchenmusik der Nachweis einer gesunden und für den Kirchenmusikberuf ausreichenden stimmlichen Veranlagung durch Vorlage eines Attests eines HNO-Arztes,
4. bei Studienbewerber/innen für den Studiengang Regie Musiktheater
  - ein Motivationsschreiben (Darlegung der Beweggründe); gegebenenfalls mit Nachweisen über prakti-

sche Erfahrungen im künstlerischen Bereich (Dokumentationen, Entwürfe, Fotos o. ä.),

- schriftlicher Essay (drei bis fünf Seiten), anzufertigen nach thematischen Vorgaben der Aufnahmeprüfungskommission,
5. bei Studienbewerber/innen für den Studiengang Regie Schauspiel
    - ein Motivationsschreiben (Darlegung der Beweggründe); gegebenenfalls mit Nachweisen über praktische Arbeitserfahrungen im künstlerischen Bereich (Dokumentation, Entwürfe, Fotos und ähnliches),
    - ein Regiekonzept für eine Inszenierung nach freier Wahl im Umfang von bis zu fünf im üblichen Sinne beschriebenen DIN-A4-Seiten,
  6. bei Studienbewerber/innen für den Studiengang Dramaturgie
    - Nachweise über Hospitanzen, Praktika oder Berufstätigkeiten im Bereich Dramaturgie und gegebenenfalls studienrelevante Arbeitsproben,
    - eine Darlegung eigener Interessen-Schwerpunkte im Hinblick auf das Berufsfeld der Dramaturgin/des Dramaturgen; gegebenenfalls mit Nachweisen über praktische Erfahrungen im künstlerischen Bereich (Dokumentationen, Entwürfe, Fotos o. ä.),
    - ein dramaturgisches Konzeptionspapier für ein Werk nach freier Wahl (etwa sechs bis zehn Seiten),
    - für den Studienschwerpunkt Musiktheater der überprüfbare Nachweis musikalisch-analytischer Kompetenz,
  7. bei Studienbewerber/innen für einen der Teilstudiengänge Schulmusik
    - eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Nachweises der allgemeinen Hochschulreife oder entsprechender Bescheinigungen,
    - ein „Bewerbungsschreiben“, aus dem die Einschätzung der eigenen Qualitäten im Hinblick auf die Wahl des Schulmusikstudiums hervorgeht und in dem die für den Prüfungsteil „Musikalische Gruppenleitung“ selbstgewählte Aufgabe beschrieben wird,
    - ein Nachweis einer gesunden und für den angestrebten Beruf ausreichenden stimmlichen Veranlagung durch Vorlage eines Attests eines HNO-Arztes (ein stimmfachärztliches phoniatisches Gutachten kann gegebenenfalls nachgefordert werden),
    - eine Erklärung über die für das Studium gewählten künstlerischen Fächer,
  8. bei Studienbewerber/innen für den Studiengang Bachelor Jazz und jazzverwandte Musik muss mit den Bewerbungsunterlagen ein Tonträger eingereicht werden.
  9. Nähere Informationen zu den einzureichenden Unterlagen für die Kultur- und Medienmanagement-Studiengänge sind in den Prüfungsordnungen geregelt.“

§ 7 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die nach den Absätzen 3 und 4 einzureichenden Unterlagen müssen spätestens eine Woche vor der Aufnahmeprüfung vorliegen. Bei Nichtvorlage oder negativem Gutachten eines Stimmfacharztes wird die/der Studienbewerber/in nicht abgeprüft.“

§ 7 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende

Abschluss wegen Fehlens der Nachweise über die Bewertung bereits erbrachter einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter der Bedingung auszusprechen, dass der Abschluss innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nachzuweisen ist.“

§ 7 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Mit der Bekanntgabe des Aufnahmeprüfungstermins erhält die/der Studienbewerber/in die Aufforderung, den Prüfungstermin jeweils bis zu dem von der Hochschule festgesetzten Termin schriftlich zu betätigen. Geht die Bestätigung nicht fristgerecht ein, besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Aufnahmeprüfungsverfahren.“

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„§ 8

#### Aufnahmeprüfung; Eignungsprüfung

(1) Gemäß § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (HZG) wird die künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers nach § 3 Nummer 1 durch das Bestehen einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen. Sie umfasst in der Regel eine Prüfung im Hauptfach und in den Nebenfächern Musiktheorie, Gehörbildung und Klavier. Weitere Prüfungsteile können hinzutreten. Die einzelnen Aufnahmeprüfungsanforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Studienordnungen. Gemäß § 5 HZG wird die besondere Befähigung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers für den konsekutiven Masterstudiengang „Kultur- und Medienmanagement“ nach § 3 Nummer 1 durch das Bestehen einer zweistufigen Eignungsprüfung nachgewiesen. Näheres ist in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt.“

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„§ 9

#### Geltungsdauer der Aufnahmeprüfung/Eignungsprüfung

(1) Die in den Aufnahmeprüfungen festgestellte künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung bzw. für den Studiengang Master KMM in der Eignungsprüfung festgestellte besondere Befähigung berechtigt grundsätzlich nur zur Teilnahme an den Zulassungsverfahren zu den auf die Aufnahmeprüfung folgenden vier Semestern.

Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen können abweichende Regelungen zur Geltungsdauer der Aufnahmeprüfung vorsehen.

Wiederholen die Studienbewerber/innen die Aufnahmeprüfung, ist das Ergebnis der Wiederholungsprüfung anzuwenden.“

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„§ 12

#### Aufnahmeprüfungsverfahren, Punktbewertungssystem

(2) Die Aufnahme- bzw. Eignungsprüfungskommissionen bzw. die Teilprüfungskommissionen entscheiden über die Bewertung der Prüfungsleistungen. Es besteht die Möglichkeit, mit differenzierten Noten, mit einem Punktbewertungssystem oder mit undifferenzierten Noten („bestanden“ oder „nicht bestanden“) zu bewerten. Näheres ist in den jeweiligen Studien- bzw. Prüfungsordnungen geregelt.“

§ 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Bei Verwendung eines Punktbewertungssystems werden die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungen mit folgenden Punktzahlen bewertet:

- Prüfung im Hauptfach 0 bis 25 Punkte
- Prüfung in Allgemeiner Musiklehre 0 bis 10 Punkte
- Prüfung in Klavier 0 bis 10 Punkte
- Prüfung in Gehörbildung 0 bis 10 Punkte.

Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach wenigstens 10, in den anderen Fächern wenigstens 5 Punkte erreicht werden. Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Einzelleistungen mindestens die in Satz 3 genannte Punktzahl erreichen. Die Punktzahl der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen. Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen können abweichende bzw. ergänzende Regelungen vorsehen.

In den Studiengängen BA Regie Musiktheater und BA Regie Schauspiel wird im zweiten Teil der Aufnahmeprüfung durch jedes Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission die Prüfungsleistung mit Punkten von 0 bis 25 bewertet. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn wenigstens 10 Punkte erreicht werden. Prüfungen, die mit weniger als 10 Punkten bewertet werden, sind nicht bestanden.

Im Studiengang Master KMM wird in der zweiten Stufe der Eignungsprüfung durch jedes Mitglied der Eignungsprüfungskommission die Prüfungsleistung mit Punkten von 0 bis 15 bewertet und gilt als bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Noten mindestens 5 Punkte beträgt.“

§ 12 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Wird die Prüfung mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, entscheidet die Aufnahmeprüfungs- bzw. die Eignungskommission bzw. die Teilprüfungskommission mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mit Ausnahme der Aufnahmeprüfungen in den Studiengängen BA Regie Musiktheater und BA Regie Schauspiel gilt bei Stimmgleichheit die Prüfung als nicht bestanden.“

§ 12 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„(6) In den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule kann die Möglichkeit eines mehrstufigen Aufnahmeprüfungsverfahrens (Master KMM: Eignungsprüfungsverfahren) vorgesehen werden. In diesem Fall wird zum nachfolgenden Teil der Aufnahmeprüfung (Master KMM: Eignungsprüfung) nur zugelassen, wer den vorangegangenen Teil bestanden hat. Näheres ergibt sich aus den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen.“

§ 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„§ 16

#### Immatrikulation

(2) Für die Immatrikulation müssen die Studienbewerber/innen die in § 3 genannten Voraussetzungen nachweisen. Das Bestehen der Aufnahmeprüfung bzw. im Studiengang Master KMM berechtigt nur zur Immatrikulation für den Studiengang, für den sie stattgefunden hat. Die Immatrikulation in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung kann nur vorgenommen werden, wenn ein Zulassungsbescheid vorliegt und die Studienbewerber/innen innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zugang des Zulassungsbe-

scheides erklärt haben, dass sie den Studienplatz annehmen.“

§ 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Für die Immatrikulation sind vorzulegen:

1. der Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung,
2. der Nachweis der Zahlung des Semesterbeitrags.“

§ 16 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die Student/innen erhalten nach der Immatrikulation einen Studentenausweis.“

§ 16 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Personen mit einer Zulassung zur Promotion nach der Promotionsordnung Dr. sc. Mus. der Hochschule oder nach der Promotionsordnung Dr. phil werden als Doktorand/innen immatrikuliert.“

§ 16 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Gast- und Erasmusstudierende sind Studierende anderer Hochschulen, mit denen die Hochschule zum Zwecke des Studierendenaustauschs oder der Durchführung gemeinsamer Studiengänge oder Lehrveranstaltungen Kooperationsverträge abgeschlossen hat, oder Studierende anderer Hochschulen, die im Rahmen der Geltung nationaler oder internationaler Austausch- oder Mobilitätsprogramme an der Hochschule studieren. Sie werden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Kooperationsverträge oder der Bestimmungen der Austausch- oder Mobilitätsprogramme in der Regel in ein höheres als das zweite Fachsemester immatrikuliert.

Gast- und Erasmusstudierende sind nach Maßgabe der Kooperationsverträge oder der Austausch- oder Mobilitätsprogramme berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen. Abschlussprüfungen und Abschlussarbeiten dürfen jedoch nur abgelegt werden, wenn dies in den Kooperationsverträgen oder Austausch- oder Mobilitätsprogrammen vorgesehen ist. Die Studiendauer soll zwei Semester, in Ausnahmefällen vier Semester nicht übersteigen. Sie werden befristet immatrikuliert (§ 36 Absatz 3 Satz 1 HmbHG), ohne dass es einer Zulassung nach §§ 3 ff. dieser Ordnung bedarf.“

§ 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„§ 17

Rückmeldung

(3) Die Rückmeldefrist wird von der Präsidentin/dem Präsidenten festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. Innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Rückmeldefrist ist eine verspätete Rückmeldung gegen Gebühr gemäß der Gebührensatzung für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der HfMT möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist eine gebührenpflichtige verspätete Rückmeldung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung trifft die Präsidentin/der Präsident.“

§ 19 a wird wie folgt geändert:

„§ 19 a

Benutzung der Überäume der Hochschule

Zur Nutzung der Überäume der Hochschule ist nur berechtigt, wer an der HfMT immatrikuliert ist. Für an der HfMT registrierte Jungstudierende der Andreas Franke Akademie gilt die Regelung entsprechend.“

§ 19 c wird wie folgt geändert:

„§ 19 c

Studienberatung

(1) Die Hochschule ist verpflichtet, die Studierenden in den ersten beiden Fachsemestern durch eine studienbegleitende Beratung (Studienfachberatung) zu unterstützen (§ 51 Absatz 1 Satz 2 HmbHG). Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch den Vizepräsidenten für Studium und Lehre oder durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Der Vizepräsident für Studium und Lehre kann in besonderen Einzelfällen ein Gremium aus Lehrenden und Verwaltungsmitgliedern bilden und dieses zur Unterstützung in der Studienfachberatung heranziehen.

(3) Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur Abschlussprüfung gemeldet haben (§ 52 Absatz 2 Satz 2 HmbHG). Nehmen sie an der Studienfachberatung nicht teil, werden sie exmatrikuliert (§ 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG).“

§ 21 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„§ 21

Außerordentliche Student/innen

(3) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Studium bzw. Immatrikulation besteht nicht. Im Übrigen gelten für die Immatrikulation und die Exmatrikulation der außerordentlichen Student/innen die allgemeinen Vorschriften.“

§ 22 wird wie folgt geändert:

„§ 22

Externes Studium, Nebenstudium, Zertifikatsstudium

(1) Studienbewerber/innen anderer Hochschulen für die Studienrichtung Oper des Studienganges Gesang können auf Antrag ihre Ausbildung im Hauptfach Gesang außerhalb der Hochschule wahrnehmen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss Oper.

(2) Die Hochschule kann auf Grund von Vereinbarungen mit Studiengängen anderer Hamburger Hochschulen nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten Studierende anderer Hamburger Hochschulen zu einem Nebenstudium zulassen. Im Rahmen des Nebenstudiums sind Neben Hörer/innen berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Zwischen- und Abschlussprüfungen zu erbringen. Durch die Zulassung zum Nebenstudium wird kein Recht zur Immatrikulation erworben.

(3) Die Hochschule kann außerhalb des Bereichs der Weiterbildung besondere Studien anbieten, deren Abschluss bescheinigt wird (Zertifikatsstudien; § 56 Absatz 3 HmbHG). Durch die Zulassung zum Zertifikatsstudium wird kein Recht zur Immatrikulation erworben.“

## Artikel II

Die Änderungen treten mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 10. Juni 2020

**Hochschule für Musik und Theater Hamburg**



# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
– Bundesbauabteilung –  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg  
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200  
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 1200  
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de  
Internet: <https://www.hamburg.de/behördenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer: **20 A 0248**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen  
Zugelassene Angebotsabgabe:  
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags  
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung  
BSH, Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Wüstland 2, 22589 Hamburg-Sülldorf
- f) Art und Umfang der Leistung  
385 m<sup>2</sup> Metallpaneeldecke F30 als abgehängte Flurdecke, 65 Stck Verstärkung für Leuchten, 88 Stck Traversen F30, 88 Stck GK-Decke glatt F30 in Türnischen, 150 m<sup>2</sup> GK-Decke glatt im UG, 220 m GK-Abkofferung 40/70, 28 m Rohrverkleidung waagrecht, 160 Stck Reviklappe 40/40, 54 m Stahlträger mit F30-Ummantelung.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen  
Beginn der Ausführung:  
1. BA 14. September 2020 bis 8. Januar 2021  
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:  
15. November 2021  
Weitere Fristen:  
2. BA 1. August 2021 bis 15. November 2021
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen  
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D440149944>  
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 22. Juli 2020 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 19. August 2020.
- p) Adresse für elektronische Angebote  
<https://www.bi-medien.de/>  
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien  
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin  
22. Juli 2020 um 8.00 Uhr  
Ort: Vergabestelle, siehe a)  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:  
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.  
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.  
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.  
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine.
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,  
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295  
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 1. Juli 2020

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
– Bundesbauabteilung –

**Öffentliche Ausschreibung**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
– Bundesbauabteilung –  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg  
Telefon: 049(0)40/42842-200  
Telefax: 049(0)40/42792-1200  
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de  
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer: **20 A 0259**  
**Überarbeiten Konsolhalterungen**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen  
Zugelassene Angebotsabgabe:  
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags  
Planung und Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung  
Bundeswehrkrankenhaus,  
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung  
Instandsetzen der Konsolhalterungen der Handläufe in kleinteiligen Abschnitten bei laufendem Stationsbetrieb in zwei Sanierungsvarianten:  
– zerstörte GK-Wände instandsetzen und Halterungen sowie Handläufe neu befestigen  
– Halterungen und Handläufe neu befestigen  
insgesamt ca. 950 lfm
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen  
Beginn der Ausführung: 33 KW.  
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 53. KW
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen  
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D440149960>  
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 23. Juli 2020 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 20. August 2020.
- p) Adresse für elektronische Angebote  
<https://www.bi-medien.de/>  
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien  
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100%
- s) Eröffnungstermin  
23. Juli 2020 um 8.00 Uhr  
Ort: Vergabestelle, siehe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:  
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.

- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.  
u) Entfällt  
v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.  
w) Beurteilung der Eignung

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine.

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,  
Telefon: 049(0)40/42842-295  
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 1. Juli 2020

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
– Bundesbauabteilung –

702

**Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb**

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind  
Finanzbehörde Hamburg,  
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland  
Telefon: +49 40/42823-1386  
Telefax: +49 40/42731-0686  
E-Mail: [ausschreibungen@fb.hamburg.de](mailto:ausschreibungen@fb.hamburg.de)
- 2) Verfahrensart  
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

- 4) Entfällt

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Durchführung der Gebietsentwicklung und Erstellung eines Integrierten Entwicklungskonzeptes im Fördergebiet der Integrierten Stadtteilentwicklung Tegelsbarg/Müssenredder

Ort der Leistungserbringung: 22021 Hamburg

- 6) Entfällt

- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten  
Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Vom 1. April 2021 bis 31. Dezember 2027

Die AG behält sich die Option einer Verlängerung der Vertragslaufzeit für den Fall vor, dass anhand der Bilanzierung im Jahr 2027 festgestellt wird, dass die mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 nicht vollständig erbracht werden können. Im Falle der Ausübung der Option schließen die Vertragspartner eine zusätzliche vertragliche Vereinbarung auf der Vorlage des vorliegenden Vertrages.

Diese Angaben erfolgen vorbehaltlich der Beschlüsse der Hamburgischen Bürger

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=WGoYm5fjWN8%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 24. Juli 2020, 10.00 Uhr,

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Entfällt

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Hamburg, den 25. Juni 2020

**Die Finanzbehörde**

703

#### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 116-20 PF**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Grundinstandsetzung Gebäude 01,

Swatten Weg 10 in 22457 Hamburg

Bauftrag: Trockenbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 181.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung: ca. Mai 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
22. Juli 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 29. Juni 2020

**Die Finanzbehörde**

704

#### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 126-20 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung der Grundschule Groß Flottbek,

Osdorfer Weg 24 in 22607 Hamburg

Bauftrag: Schlosser

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 106.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung: ca. August 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

22. Juli 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

1240

Dienstag, den 7. Juli 2020

Amtl. Anz. Nr. 61

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 30. Juni 2020

**Die Finanzbehörde**

705

**Öffentliche Ausschreibung**

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 129-20 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Grundinstandsetzung Gebäude 01+03,  
Swatten Weg 10 in 22547 Hamburg

Bauftrag: Bodenbelag

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 115.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung: ca. Mai 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

21. Juli 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-

page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 29. Juni 2020

**Die Finanzbehörde**

706

**Öffentliche Ausschreibung**

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 133-20 PF**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Sporthalle,  
Schwenckestraße 91 in 20259 Hamburg

Bauftrag: Heizung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 48.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. September 2020 bis November 2020

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

22. Juli 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 29. Juni 2020

**Die Finanzbehörde**

707